

Satzung des Ring Politischer Jugend Karlsruhe e. V.

§ 1 Vereinszweck

(1) Der Ring Politische Jugend Karlsruhe e.V. (auch RPJ Karlsruhe und RPJ KA genannt) ist eine Arbeitsgemeinschaft von Mitgliedern der Jungen Union Karlsruhe (JU KA), der Jungsozialisten in der SPD Karlsruhe-Stadt (Jusos KA), der Jungen Liberalen Karlsruhe (Julis KA) und der Grünen Jugend Karlsruhe (GJ KA).

(2) Er dient dem überparteilichen Zweck, die politische Bildung junger Menschen zu fördern und antidemokratischen Einflüssen entgegenzutreten.

(3) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Ziele des Vereins sollen insbesondere durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Feiern, Seminaren und Kampagnen erreicht werden. Dabei handelt es sich nicht um Maßnahmen der reinen Interessensvertretung der Mitglieder, sondern sind der Allgemeinheit zugänglich. Pro Geschäftsjahr muss mindestens eine der oben genannten Aktionen durchgeführt werden.

(5) Die Amtsbezeichnungen und sonstigen Bezeichnungen dieser Satzung beziehen sich auf weibliche und männliche Mitglieder.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Ring Politischer Jugend Karlsruhe“ mit dem Zusatz eingetragener Verein. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des RPJ KA können nur diejenigen natürlichen Personen werden, die von den Kreisvorständen oder Mitgliederversammlungen der Karlsruher Jugendorganisationen dazu bestimmt und dem RPJ-Vorsitzenden schriftlich gemeldet wurden.

Stimmberechtigte Mitglieder des RPJ KA können nur Mitglieder solcher politischen Jugendorganisationen werden, deren Mutterparteien im Baden-Württembergischen Landtag vertreten sind.

Jede dieser Jugendorganisationen darf zwei Mitglieder vorschlagen; die Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des entsprechend benannten.

(3) Eine Stimmübertragung ist zulässig, muss aber mindestens am Tag vor der jeweils zu treffenden Entscheidung dem Vorsitzenden vom Stimmübertragenden schriftlich bekannt gegeben werden.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a.) durch Tod
- b.) durch Austritt oder Ausschluss aus der jeweiligen Jugendorganisation
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein (Näheres regelt die Geschäftsordnung)
- d.) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann

(5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und mit Ausnahme von Fahrtkostenerstattungen, die zeitnah von einer Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der dem RPJ zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, unter Berücksichtigung der staatlichen Verwendungsrichtlinien.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle finanziellen Angelegenheiten werden von einem Kassenprüfer auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne der Satzung kontrolliert.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (auch Treffen und Sitzung genannt) ist mindestens zweimal pro Halbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- a.) die Verwendung und Verteilung der dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel
- b.) die Ausschließung eines Mitgliedes,
- c.) die Auflösung des Vereins.
- d.) die Wahl des Vorsitzenden und des Kassenprüfers

(2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von

mindestens einem stimmbefugten Mitglied jeder vorschlagenden Jugendorganisation erreicht. Wenn die Beschlussfähigkeit auch beim zweiten Termin der Vollversammlung nicht erreicht worden ist, sind beim dritten Termin, zu dem ebenfalls ordnungsgemäß zu laden ist, die anwesenden Mitglieder voll beschlussfähig.

(3) Jede auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu treffende Entscheidung bedarf einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei von jeder Jugendorganisation mindestens eine stimmberechtigte Person zustimmen muss.

(4) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung an deren letzte dem Vorsitzenden bekannte Anschrift muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung zur Post gegeben oder per E-Mail versendet werden.

Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht anzumelden.

(6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich gemacht werden; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(7) Zum Anfang eines jeden Geschäftsjahres muss auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand gewählt werden.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, egal ob mit oder ohne Wahlen, ist binnen 4 Wochen zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden verlangen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Aus den Reihen der Mitglieder wird jährlich auf einer Mitgliederversammlung ein Vorsitzender gewählt, der die Geschäfte des Vereins im Sinne von §26 BGB führt.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Auflösung und Satzungsänderungen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung einstimmig bei gleichzeitiger Anwesenheit von $\frac{7}{8}$ aller Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung).

(2) Satzungsänderungen müssen einstimmig bei gleichzeitiger Anwesenheit von $\frac{7}{8}$ aller Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Anträge zur Satzungsänderung müssen allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugesendet werden.

(3) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an die Stadt Karlsruhe zur Verwendung für ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen oder zur Verwendung für andere gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Unterstützung von freien Trägern der Jugendhilfe weiterzuleiten.

Anmerkung: Um diesen Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen, ist es dem Vorsitzenden gestattet auf Herantreten des Amtsgerichtes notwendige Änderungen vorzunehmen.

Karlsruhe, Donnerstag, den 29.9.2011

Für die Richtigkeit der Satzung:

Markus Tideman, Protokollführer